



Satzung des Fördervereins der Holzgartenschule

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Holzgartenschule e.V..
- 2) Der Sitz ist in Nürnberg.
- 3) Das Gründungsjahr ist 2018, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 01.01.-31.12. des jeweiligen Jahres. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Holzgartenschule, für sie einzutreten und sie ideell, materiell und personell zu unterstützen.
- 3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Maßnahmen oder Anschaffungen, die durch Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können.
- 4) Die Förderung sozial schwacher Kinder, im Hinblick auf die Teilnahme an (kostenintensiven) Schulveranstaltungen (z.B. Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte etc.) ist - bei nachgewiesenem Bedarf - ein besonderes Anliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden: Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Holzgartenschule, sowie alle natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Jahres. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, aus wichtigem Grund, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in einer selbst zu bestimmenden Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 12,00 €, zahlbar bis 15. Februar für das laufende Kalenderjahr im Voraus.
- 2) Der Mindestbetrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für das nächstfolgende Jahr geändert werden.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- 4) Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, ansonsten eine Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

5) Mitglieder können sich durch eine Person ihres Vertrauens mit Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes
- b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Jede dieser Personen hat Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB.

zusätzlich gehören dem Vorstand an

- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart

Diese Personen haben keine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.

4) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. die Ausschließung von Mitgliedern
- e. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- 1) Die Auflösung des Fördervereins Holzgartenschule Nürnberg e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ^{2/3} Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Holzgartenschule, Holzgartenstr. 14, 90461 Nürnberg und zwar verbunden mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zu verwenden.
- 3) Bei Auflösung der Holzgartenschule Nürnberg ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Errichtet am 01.03.2018 mit Nachtrag vom 19.04.2018

Liste der Gründungsmitglieder mit Unterschriften:

Akilli, Mehmet Ali: _____

Casino, Barbara: _____

Domröse, Nadine: _____

Gernet, Stefanie: _____

Horn, Werner: _____

Jonas, Ute: _____

Rahm, Anja: _____

Schoberth, Sabine: _____

Täufer, Hans: _____